

Art. 1 Name

¹Kultur Natur Deutschfreiburg ist ein Verein nach den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Er ist hervorgegangen aus dem 1926 gegründeten Deutschfreiburger Heimatkundeverein HKV und der 1959 gegründeten Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft DFAG.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Fribourg.

Art. 3 Zweck

¹Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Kultur und des kulturellen Lebens in Deutschfreiburg, die Erhaltung der Kulturgüter und des historischen Erbes in Deutschfreiburg sowie die Pflege der Heimatkunde;
- b) die Pflege der deutschen Sprache unter Einschluss der Mundarten Deutschfreiburgs sowie die Förderung der Zweisprachigkeit und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften;
- c) die Wahrung der Rechte der deutschsprachigen Gemeinschaft des Kantons Freiburg;
- d) die Erhaltung der Naturgüter, der Landschaft und der Umwelt in Deutschfreiburg.

²Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

Art. 4 Zweckerreichung

¹Der Verein sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) die Verleihung von Preisen in den Bereichen Kultur, Zweisprachigkeit und Landschaft;
- b) die Organisation von Veranstaltungen;
- c) die Herausgabe von Publikationen, namentlich der „Deutschfreiburger Beiträge zur Heimatkunde“ und der „Freiburger Notizen“;
- d) die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Institutionen;
- e) die Unterstützung des Sensler Museums;
- f) die Erhaltung und Zugänglichkeit der Burgruine Obermaggenberg;
- g) die Wahrnehmung des Beschwerderechts.

²Er kann den Verein Theater in Freiburg, der aus der DFAG hervorgegangen ist, unterstützen.

Art. 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

²Neuanmeldungen sind zuhanden der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

³Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

⁴Der Ausschluss aus dem Verein richtet sich nach den Art. 8 Abs. 1 Bst. a und 9 Abs. 2 Bst. e.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie, unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 Bst. e, den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) die Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung, Jahresprogramm und Budget;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

³Im Anschluss an den statutarischen Teil findet in der Regel ein kultureller Teil statt.

⁴Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn 5 Prozent der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine solche verlangen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei dieses Amt auch im Ko-Präsidium ausgeübt werden kann. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

²Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen;
- b) die Erstellung von Budget, Jahresprogramm, Rechnung und Jahresbericht;
- c) die Bezeichnung der Preisträger/innen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a;
- d) die Delegation von Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern, welche trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

³Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 10 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

Art. 11 Finanzierung

¹Das Anfangsvermögen wird aus dem Vermögen der beiden Vorgängervereine nach Art. 1 Abs. 2 gebildet.

²Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen nach Art. 12, dem Verkauf von Publikationen und Zuwendungen Dritter.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

²Die Mitglieder werden in folgende Beitragskategorien unterteilt:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Paare und Familien mit Kindern unter 18 Jahren;
- c) Lernende und Studierende;
- d) Kollektivmitglieder und juristische Personen.

³Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie Einzelpersonen und Mitglieder von Arbeitsgruppen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

Beschlüsse über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins und die Zuwendung des Vermögens an eine oder mehrere zielverwandte Organisationen oder Institutionen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Inkrafttreten und erstes Vereinsjahr

¹Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die gründende Vereinsversammlung vom 25. März 2017 in Kraft.

²Das erste Vereinsjahr dauert bis 31. August 2018.

Freiburg, den 25. März 2017

Der Präsident

sig. Franz-Sepp Stulz

Ein Vorstandsmitglied

sig. Claudine Brohy